



Förderverein

Friedrich-Wilhelm-Gymnasium

Königs Wusterhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Königs Wusterhausen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Erziehung am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Königs Wusterhausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 1. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege für die Schule,
 2. Finanzierung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 3. Unterstützung bei der Herausgabe von Schriften an der und über die Schule,
 4. Unterstützung der Außendarstellung der Schule,
 5. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 6. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 7. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
 8. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 9. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
 10. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
 11. Unterstützung bedürftiger Schüler bei notwendigen finanziellen Aufwendungen für Klassenfahrten oder Lehrveranstaltungen.
- (3) Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben gemäß dieser Satzung in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium sowie der Eltern- und Schülervertretung.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,- EUR für ein Jahr und entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, frühestens mit der Aufnahme des Mitglieds. Der Beitrag wird einen Monat nach Entstehung fällig. Er ist in voller Höhe sowohl für das Jahr des Beitritts als auch für das Jahr des Austritts aus dem Verein zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt, der vom Mitglied jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 2. Tod bzw. Auflösung des Mitglieds,
 3. Streichen eines Mitglieds aus der Mitgliederliste bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahresbeitrag,
 4. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.

Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Gewählt wird in offener Abstimmung, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl verlangt wird.

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Wahl der Kassenprüfung,
 5. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3),
 6. Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- (7) Der Verein kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Mitgliederversammlung durchführen. Dieses ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder erhalten die dafür erforderlichen Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
1. als vertretungsberechtigte Mitglieder:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der stellvertretende Schatzmeister
 2. als nicht vertretungsberechtigte, stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) der Schriftführer
 - b) der stellvertretende Schriftführer
 3. als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) der Schulleiter als Vorsitzender der Lehrerkonferenz
 - b) der Vorsitzende der Schülerkonferenz
 - c) der Vorsitzende der Elternkonferenz
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

- (6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Dahme-Spreewald zur Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums zu verwenden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:
 1. Name
 2. Vorname
 3. Anschrift
 4. E-Mail
 5. Höhe des Mitgliedsbeitrages
 6. Kontodaten im Rahmen eines bestehenden SEPA-Lastschrift-Mandats

- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nicht-Mitglieder, z.B. Helferkontaktdaten, werden grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Nach Ende der Mitgliedschaft werden die gespeicherten Daten des Mitglieds spätestens zum Schluss des dem Austrittsjahr folgenden Geschäftsjahres gelöscht, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.

§ 12 Allgemeines

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität einer sie bekleidenden Person.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bis zu diesem Tag geltende Satzung vom 12. Mai 2016.